

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.02.2016

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-22/15

Zulassungsnummer:

Z-86.1-47

Antragsteller:

PRIORIT AG

Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Geltungsdauer

vom: **12. Februar 2016**

bis: **25. März 2018**

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 15 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-86.1-47 vom 25. März 2013.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Brandschutzgehäuse der Typen "EH3xxx", "ES3xxx" und "EU3xxx" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen¹.

Die Brandschutzgehäuse entsprechen in den Ausführungen den Angaben des Abschnitts 2.1.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 3.2.2) für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an den Zulassungsgegenstand, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, müssen durch das planende und ausführende Fachunternehmen beachtet werden; sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau der Brandschutzgehäuse die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei dürfen der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel, in Abhängigkeit vom Gehäusotyp und den Gehäusabmessungen die in der Tabelle 1 angegebenen Werte nicht übersteigen.

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäusotyp	Gehäuseinnenvolumen	Gehäuseaußenabmessungen (H x B x T) [mm]	Maximal zul. Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels	Maximal zul. Gesamtleiterquerschnitt
EH3xxx EU3xxx	0,018	472 x 422 x 405	125	2 x 560*
	0,309	1372 x 922 x 505		2 x 740*
ES3xxx	0,018	572 x 422 x 405	380	2 x 560*
	0,797	2072 x 1172 x 605		2 x 940*

* Es ist max. jeweils eine Kabeleinführung in der Ober- und Unterseite des Gehäuses zulässig, jedoch max. jeweils vier Felder je Kabeleinführung in der Ober- und Unterseite. Jede Kabeleinführung darf maximal mit der Hälfte des Gesamtleiterquerschnittes belegt werden.

1

geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-47

Seite 4 von 11 | 12. Februar 2016

1.2.3 Der Zulassungsgegenstand vom Typ "ES3xxx" muss stehend an massiven Wänden ($d \geq 100$ mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)² Baustoffen - jeweils nach DIN 4102-4³ - angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "EH3xxx" und vom Typ "EU3xxx" muss hängend an massiven Wänden ($d \geq 100$ mm) - nach DIN 4102-4³ - angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

Die an den jeweiligen Zulassungsgegenstand angrenzenden massiven Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-2⁴ angehören.

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse (Bausatz) nach Abschnitt 2.1.2 mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Bausatz des Brandschutzgehäuses besteht jeweils aus den Komponenten

- Gehäuse nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.2.2 und Be- und Entlüftungsöffnungen nach Abschnitt 2.1.2.4.1
- ggf. einem Kabelkragen einschließlich Dämmstoff zur Ausstopfung nach Abschnitt 2.1.2.3
- ggf. Lüfter mit Thermoelement, Rauchmelder und Netzteil sowie deren Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.4.2,
- Befestigungslaschen und ggf. -winkeln nach Abschnitt 2.1.2.1
- Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.

Hinsichtlich der Anforderung an die Verwendung nichtbrennbarer⁵ Baustoffe wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Bestandteile der Komponenten des Bausatzes für die Herstellung des Brandschutzgehäuses

2.1.2.1 Ausführungen und Abmessungen der Gehäuse

Das Gehäuse besteht im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen (Gipsfaser- sowie Mineralfaserplatten), einem 1-flügeligen bzw. 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem, einer oberen und unteren 1-Feld- bis 4-Feld-Kabeleinführung, Lüftungsöffnungen nach Abschnitt 2.1.2.4.1, ggf. einem Sockel, Beschlägen, Bändern, Griffen sowie Metallteilen.⁶

- | | | |
|---|---|--|
| 2 | DIN 4102-1:1998-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 3 | DIN 4102-4/A1:2004-11 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 4 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 5 | Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweilig gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de) | |
| 6 | Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. | |

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-47

Seite 5 von 11 | 12. Februar 2016

Die Brandschutzgehäuse werden in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 6, 8 und 9 hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Gehäuse- typ	Typbe- zeichnung	Gehäuse- verschluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
				Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Wand- gehäuse	EH3xxx	1-flügelig	min.	472	422	405	300	254	240
			max.	1372	922	505	1205	754	340
Stand- gehäuse	ES3xxx	1-flügelig	min.	472*	422	405	300	254	240
			max.	1968*	922	605	1805	754	440
		2-flügelig		1968*	1172	605	1805	1004	440
Überstül- p-gehäuse	EU3xxx	1-flügelig	min.	472	422	405	300	254	240
			max.	1372	922	505	1205	754	340

* zuzüglich 100 mm Sockel

Das Verschlussystem des Brandschutzgehäuses besteht aus einer 2-Punkt-Verriegelung mittels Schwenkhebel.

Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an der Wand erfolgt über Laschen und ggf. Winkel aus Stahl.⁶ Für die Befestigung der Stahllaschen und –winkel sind werkseitig die notwendigen Vorbohrungen in der Rückwand der Gehäuse eingebracht.

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "ES3xxx" sind werkseitig mit einem 100 mm hohen Sockel⁶ – Verlängerung der Gehäuseseitenelemente – der Firma Priorit AG, Hanau, ausgestattet. Frontseitig ist der Sockel mit einer werkseitig hergestellten Verblendung abgedeckt.⁶

In der Gehäuserückwand des Zulassungsgegenstandes sind Öffnungen zur Be- und Entlüftung entsprechend Abschnitt 2.1.2.4.1 werkseitig eingebracht.

Der Zulassungsgegenstand ist werkseitig mit einer oberen und unteren 1-Feld- bis 4-Feld-Kabeleinführung entsprechend Abschnitt 2.1.2.2 ausgestattet.

Als Dichtung zwischen dem Brandschutzgehäuse vom Typ "EU3xxx" und der Massivwand sind auf den Stirnseiten der Plattenelemente werkseitig Profile aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶ aufgebracht. Für den Verschluss der umlaufenden Fuge zwischen dem Brandschutzgehäuse vom Typ "EU3xxx" und der anschließenden Massivwand ist mindestens ein normal entflammbarer (Baustoffklasse DIN 4102-B2)² Silikon zu verwenden (siehe Anlage 9).

2.1.2.2 Kabeleinführungen

2.1.2.2.1 Die Kabeleinführungen für das Brandschutzgehäuse vom Typ "EH3xxx" und vom Typ "ES3xxx" bestehen aus Öffnungen in der Ober- und Unterseite des Gehäuses, die mit einer speziellen Mineralwolle und einem speziellen dämmschichtbildenden Baustoff der Firma Priorit AG, Hanau, werkseitig verfüllt sind (siehe Anlage 7).⁶

Die Kabeleinführungen sind mit einer Abdeckung aus speziellen Bauplatten⁶ der Firma Priorit AG, Hanau, gemäß Anlage 7 werkseitig abgedeckt.

Bei dem Brandschutzgehäuse vom Typ "EH3xxx" darf auf die untere Kabeleinführung verzichtet werden. In diesem Falle ist die Öffnung durch eine Blindblende aus einem speziellen dämmschichtbildenden Baustoff werkseitig verschlossen.⁶

Es dürfen – in Abhängigkeit von der Breite der Brandschutzgehäuse - maximal vier Felder nebeneinander als eine Kabeleinführung angeordnet sein (siehe Anlage 7).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-47

Seite 6 von 11 | 12. Februar 2016

2.1.2.2.2 Die Kabeleinführungen für das Brandschutzgehäuse vom Typ "EU3xxx" bestehen aus Öffnungen in der Ober- und Unterseite des Gehäuses und einem speziellen Kabelkragen nach Abschnitt 2.1.2.3 (siehe Anlage 9).

2.1.2.3 Kabelkragen "EABK"

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "EU3xxx" hat im Bereich der Kabeleinführung auf der Ober- und Unterseite des Gehäuses einen aufgesetzten Kabelkragen "EABK"; siehe Abschnitt 4.4.2.

Der Kabelkragen besteht aus einem 100 mm hohen 3-seitigen werkseitig hergestellten Rahmen aus speziellen Bauplatten⁶ der Firma Priorit AG, Hanau. Für die Ausstopfung des Kabelkragens ist der spezielle Dämmstoff⁶ der Firma Priorit AG, Hanau, zu verwenden.

Für die Befestigung der Kabelkragen an dem jeweiligen Brandschutzgehäuse sind Winkel aus Stahl⁶ mit Schrauben der Firma Priorit AG zu verwenden. Für die Befestigung der Kabelkragen an der angrenzenden massiven Wand sind Winkel aus Stahl⁶ der Firma Priorit AG zu verwenden.

2.1.2.4 Lüftungselemente der Brandschutzgehäuse vom Typ "EH3xxx" und "ES3xxx"

2.1.2.4.1 In der Gehäuserückwand ist oben und unten je eine Öffnung zur Be- und Entlüftung werkseitig eingebracht, welche jeweils im Brandschutzgehäuse mit einer Lüftungsklappe⁶ der Firma Priorit AG werkseitig verschlossen ist; siehe Anlagen 2, 4 und 6.

2.1.2.4.2 Die Lüftung des Brandschutzgehäuses kann ggf. um einen speziellen Lüfter mit Thermoelement, einen Rauchmelder und ein Netzteil - der Firma Priorit GmbH, Hanau – siehe Anlagen 2, 4, 6 und 13 ergänzt werden.

Als Lüfter zum Anbau auf dem Brandschutzgehäuse muss ein Lüfter vom Typ EBEL:VENTO mit integriertem Thermoelement verwendet werden.⁶ Zur Befestigung des Lüfters mit Thermoelement mit Schrauben sind auf dem Brandschutzgehäuse werkseitig Bohrungen eingebracht, siehe Anlage 13.

Als Streulichtrauchmelder im Brandschutzgehäuse muss ein Streulichtrauchmelder vom Typ "CT 3000 O" eingebaut werden.⁶ Für die Befestigung des Rauchmelders mit Schrauben im Brandschutzgehäuse sind werkseitig Bohrungen eingebracht, siehe Anlage 13.

Als Netzteil zum Einbau im Brandschutzgehäuse muss das Netzteil vom Typ "EBEL-Vent-Netz" verwendet werden.⁶ Für die Befestigung des Netzteils mit Schrauben im Brandschutzgehäuse sind werkseitig Bohrungen eingebracht, siehe Anlage 13.

2.1.3 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses und ggf. der dazu gehörenden Kabelkragen an den angrenzenden Massivwänden sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene oder europäisch technisch bewertete Dübel mit Stahlschrauben, die für den Verwendungszweck geeignet sind, entsprechend den statischen Erfordernissen zu verwenden.

Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung oder europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Brandschutzgehäuse sowie der Kabelkragen sind werkseitig herzustellen. Sie sind zusammen mit den Befestigungslaschen und ggf. -winkeln, den Befestigungsmitteln sowie den ggf. vorhandenen weiteren Lüftungselementen im Herstellwerk zu einem Bausatz zusammenzustellen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-47

Seite 7 von 11 | 12. Februar 2016

Die für die Herstellung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnittes 2.1.2 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Bausatz für ein Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü- Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jedes Brandschutzgehäuse vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen

- Überprüfung des Bausatzes auf Vollständigkeit
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Einzelkomponenten des Bausatzes für das Brandschutzgehäuse,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Bausatzes für das Brandschutzgehäuse verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Gehäuses und des Bausatzes für das Brandschutzgehäuse selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Aufstellung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Am Anwendungsort sind im Brandschutzgehäuse ggf. der mitgelieferte Lüfter mit Thermoelement, der Rauchmelder und das Netzteil nach Abschnitt 2.1.2.4.2 anzuordnen. Der Lüfter muss mit Hilfe des integrierten Thermoelementes oder des Rauchmelders der Firma Priorit AG, Hanau, im Brandfall abgeschaltet werden. Der Lüfter, der Rauchmelder und das Netzteil müssen über die allgemeine Stromversorgung versorgt werden.

3.2 Aufstellung der Brandschutzgehäuse

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "ES3xxx" muss vor einer massiven Wand und auf einer massiven Decke entsprechend Abschnitt 1.2.3 angeordnet werden. Das Brandschutzgehäuse vom Typ "ES3xxx" hat einen Sockel entsprechend Abschnitt 2.1.2.1.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "EH3xxx" und das Brandschutzgehäuse vom Typ "EU3xxx" müssen an einer massiven Wand mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden.

Der Zulassungsgegenstand darf an Wänden bzw. auf Decken nach Abschnitt 1.2.3 nur dann aufgestellt und befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der Wand bzw. Decke nicht beeinträchtigt werden.

3.3 Befestigung der Brandschutzgehäuse

Für die obere Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ "ES3xxx" an den angrenzenden Massivbauteilen sind die Stahllaschen nach Abschnitt 2.1.2.1 und den Anlagen 3, 5, 7 und 12 zu verwenden.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ "EH3xxx" an dem angrenzenden Massivbauteil sind oben die Stahllaschen und unten die Stahlwinkel nach Abschnitt 2.1.2.1 und Anlage 1, 2 und 12 zu verwenden.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ "EU3xxx" an dem angrenzenden Massivbauteil sind oben und unten die Stahllaschen nach Abschnitt 2.1.2.1 und Anlage 8 und 10 zu verwenden.

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an dem angrenzenden Massivbauteil sind die mitgelieferten Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3 zu verwenden.

3.4 Kabeleinführung und Kabelkragen

Die Brandschutzgehäuse der Typen "EH3xxx" und "ES3xxx" sind mit Kabeleinführungen in den oberen und unteren Gehäuseelementen entsprechend den Angaben im Abschnitt 2.1.2.2.1 ausgeführt; siehe Anlagen 2, 4, 6 und 7.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "EU3xxx" ist mit Kabeleinführungen in den oberen und unteren Gehäuseelementen entsprechend den Angaben im Abschnitt 2.1.2.2.2 ausgeführt; siehe Anlagen 9 und 12.

Auf der Ober- und Unterseite der Brandschutzgehäuse vom Typ "EU3xxx" sind Kabelkragen entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 nach Abschnitt 4.2 anzuordnen und mit den Stahlwinkeln nach Abschnitt 2.1.2.3 zu befestigen.

4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

4.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

4.2 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung

Bei Aufstellung und Belegung der Brandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und die Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel nach Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführungen in die Brandschutzgehäuse eingeführt werden.

Beim Brandschutzgehäuse vom Typ "EU3xxx" sind im Bereich der Kabeleinführung auf der Ober- und Unterseite des Gehäuses je ein Kabelkragen entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 anzuordnen. Der Kabelkragen wird jeweils mit Winkeln nach Abschnitt 2.1.2.3 am Brandschutzgehäuse und an der Massivwand entsprechend der Anlage 11 befestigt. Anschließend ist der Bereich des Kabelkragens und der Kabeleinführung entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 vollständig auszustopfen (siehe Anlagen 9 und 11).

4.3 Aufstellung des Brandschutzgehäuses

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "EH3xxx" und das Brandschutzgehäuse vom Typ "EU3xxx" muss jeweils an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1.2.3 angeordnet und mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 entsprechend Abschnitt 4.4 befestigt werden (siehe Anlagen 1, 3, 5, und 8).

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "ES3xxx" muss auf einem Sockel nach Abschnitt 2.1.2.1 auf Decken und vor massiven Wänden gemäß Abschnitt 1.2.3 aufgestellt und nach Abschnitt 4.4 befestigt werden.

Die Fuge zwischen dem Brandschutzgehäuse vom Typ "EU3xxx" und der anschließenden Massivwand ist umlaufend mit Silikon gemäß Abschnitt 2.1.2.1 zu verschließen (siehe Anlage 9).

4.4 Befestigung des Brandschutzgehäuses

4.4.1 Befestigung des Brandschutzgehäuses

Die Befestigungslaschen und ggf. –winkel sind auf der Rückwand der Brandschutzgehäuse mit Schrauben zu befestigen; siehe Anlage 12. Die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivwänden nach Abschnitt 1.2.3 muss an den Laschen und ggf. –winkeln nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 erfolgen.

4.4.2 Befestigung der Kabelkragen

Die Befestigungswinkel für die Kabelkragen sind auf und ggf. unter den Brandschutzgehäusen mit Schrauben zu befestigen; siehe Anlage 11. Die Befestigung der Kabelkragen an den angrenzenden Massivwänden nach Abschnitt 1.2.3 muss an Winkeln nach Abschnitt 2.1.2.3 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 erfolgen.

4.5 Lüfter, Rauchmelder und Netzteil

Am Anwendungsort sind auf bzw. im Brandschutzgehäuse der ggf. mitgelieferte Lüfter mit Thermoelement und das Netzteil bzw. der Rauchmelder nach Abschnitt 2.1.2.4.2 anzuord-

nen. Der Lüfter, der Rauchmelder und das Netzteil sind an die allgemeine Stromversorgung entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften anzuschließen.

Der Lüfter muss entsprechend den Anlagen 1 bis 7 auf dem Brandschutzgehäuse angeordnet und mit den Schrauben nach Abschnitt 2.1.2.4.2 befestigt werden. Der Rauchmelder und das Netzteil sind im Innern des Brandschutzgehäuses anzuordnen und zu befestigen, siehe Anlage 12.

Der Lüfter muss mit Hilfe des integrierten Thermoelementes oder dem Rauchmelder der Firma Priorit AG, Hanau, im Brandfall abgeschaltet werden.

4.6 Übereinstimmungsbestätigung

Der Errichter/ Einbauer, der den Zulassungsgegenstand fertigstellt bzw. anbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass der von ihm fertiggestellte und angebaute Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 15).

Die Übereinstimmungsbestätigung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Betreiber der Anlage auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5 Bestimmungen für Nutzung und Instandhaltung

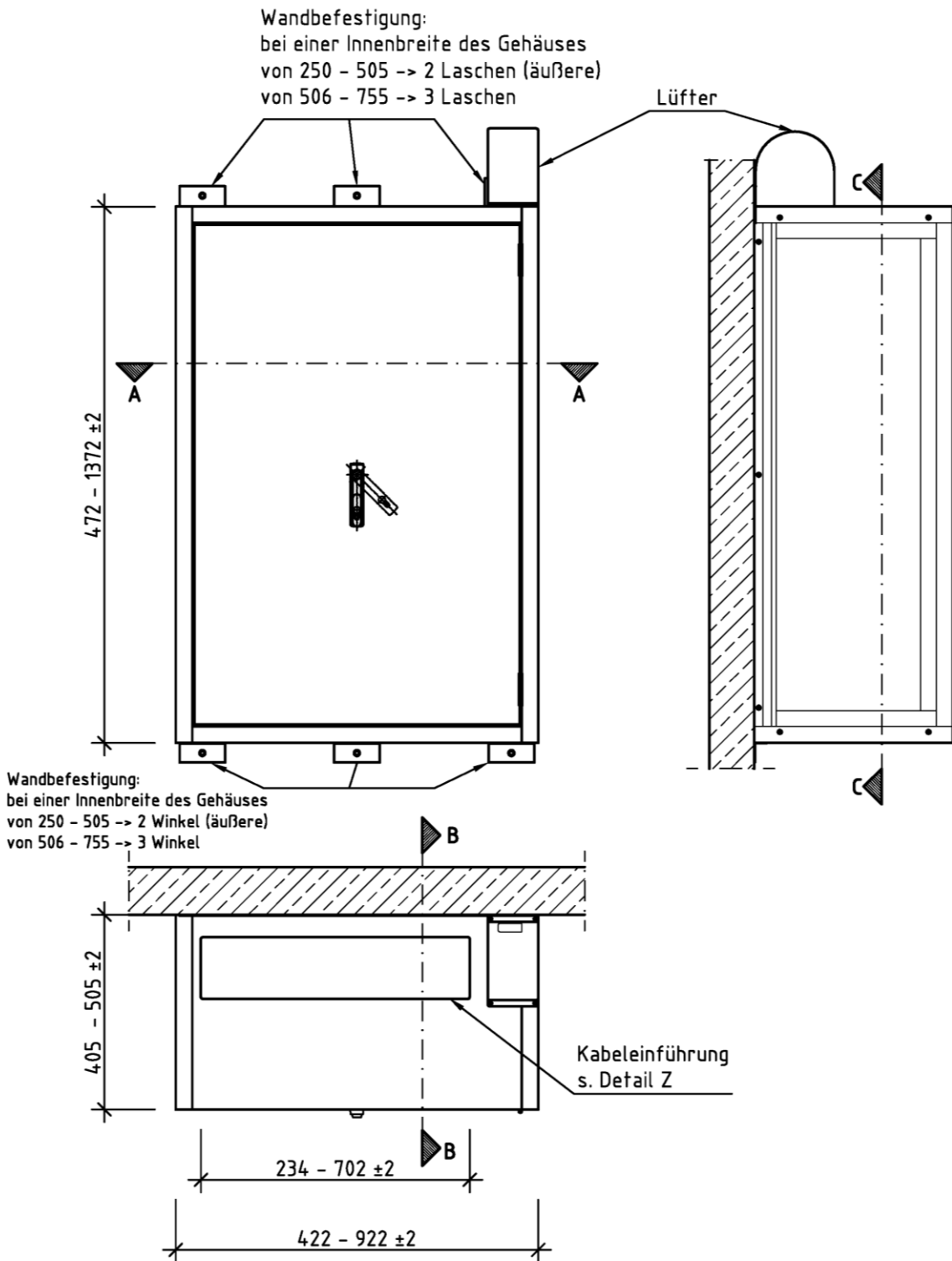
Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen. Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei Brandschutzgehäusen mit Lüftung die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüfter und Rauchmelder ständig gegeben sein müssen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen. Auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses muss die Überprüfung der Funktion des Rauchmelders mit einem Prüfaerosol mindestens einmal jährlich erfolgen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

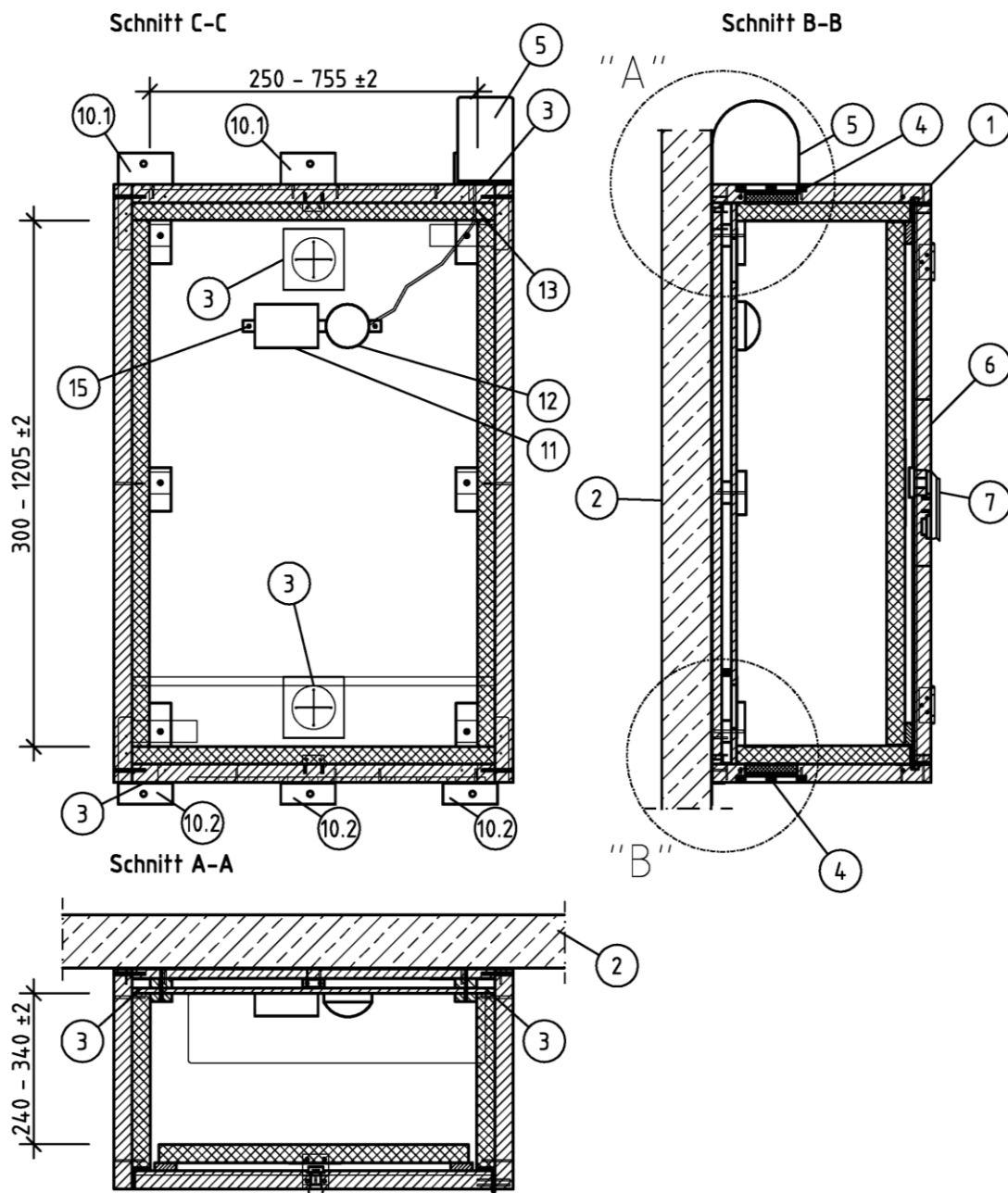
Beglaubigt



Brandschutzgehäuse EH3XXX mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Ansichten

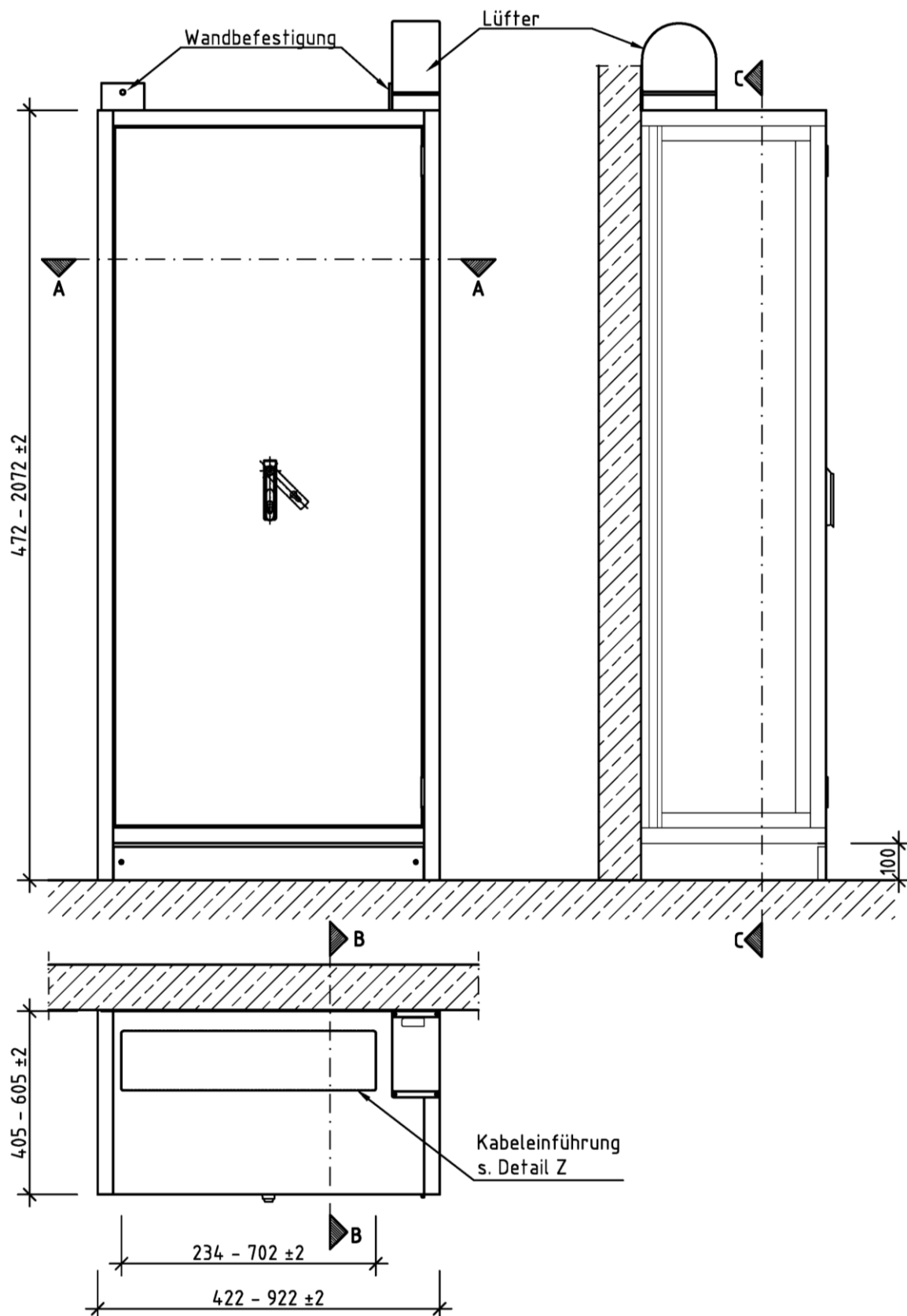
Anlage 1



Brandschutzgehäuse EH3XXX mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Schnitte

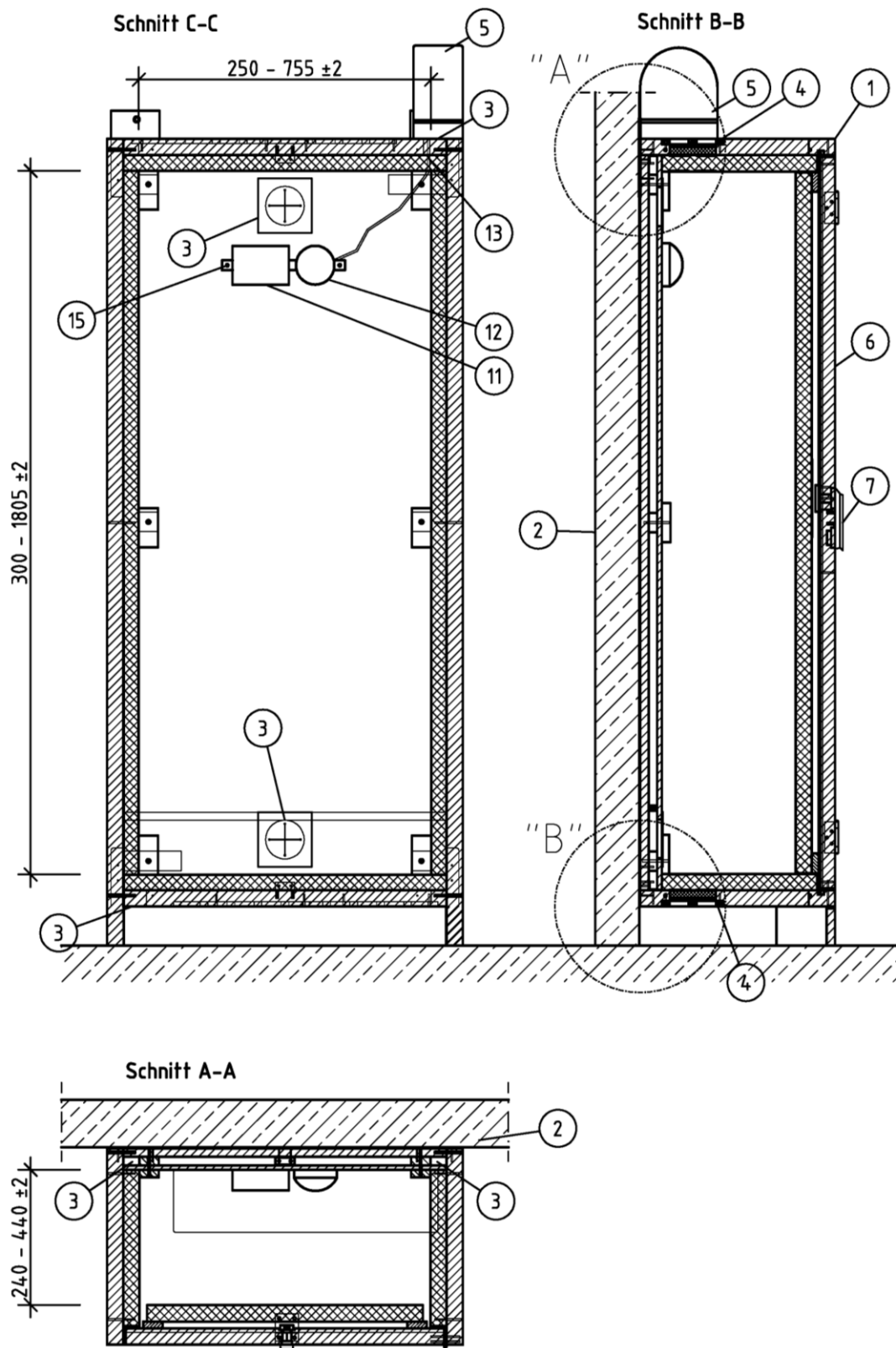
Anlage 2



Brandschutzgehäuse ES3XXX 1-flügelig mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

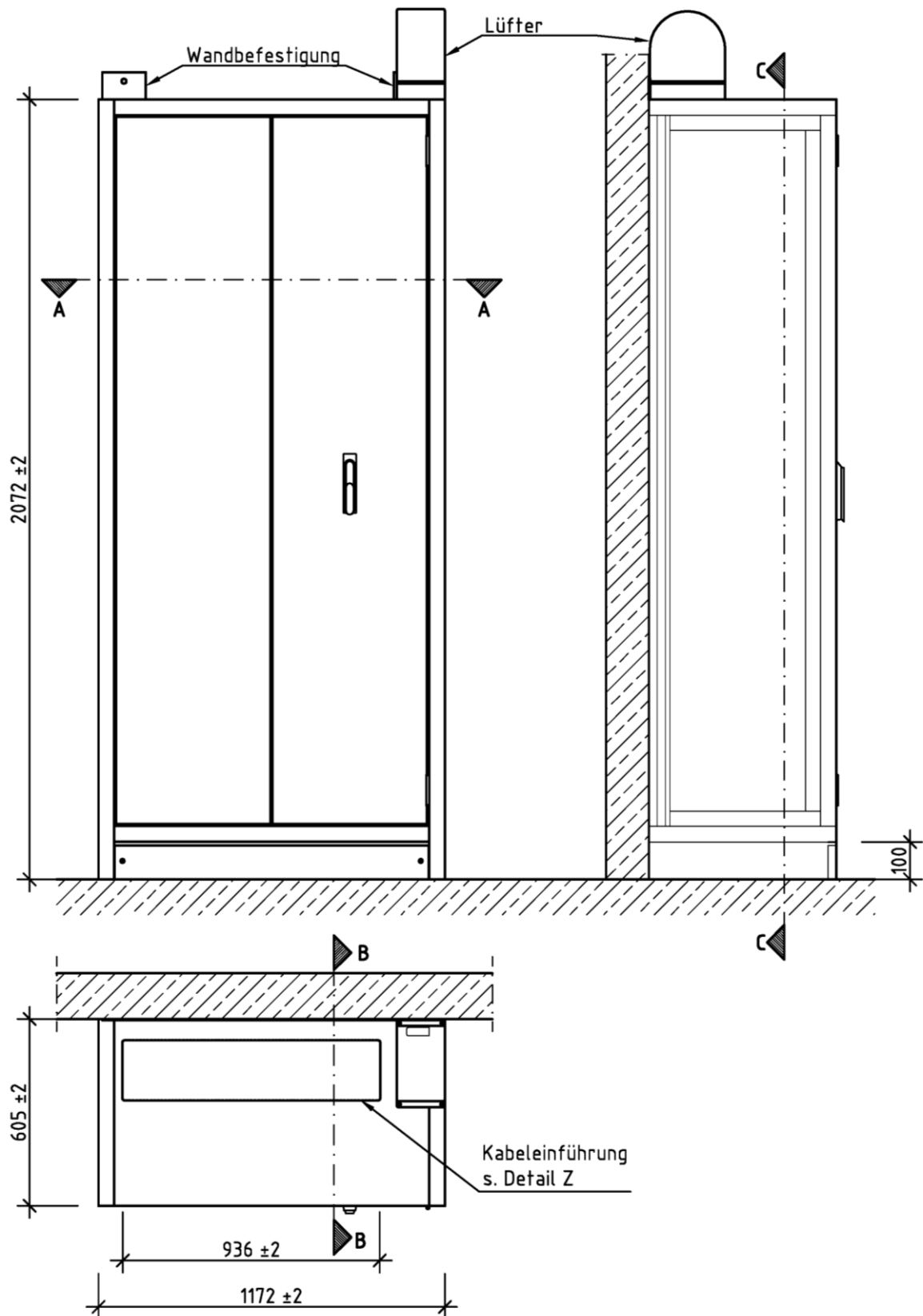
Ansichten

Anlage 3



Brandschutzgehäuse ES3XXX 1-flügelig mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen
Schnitte

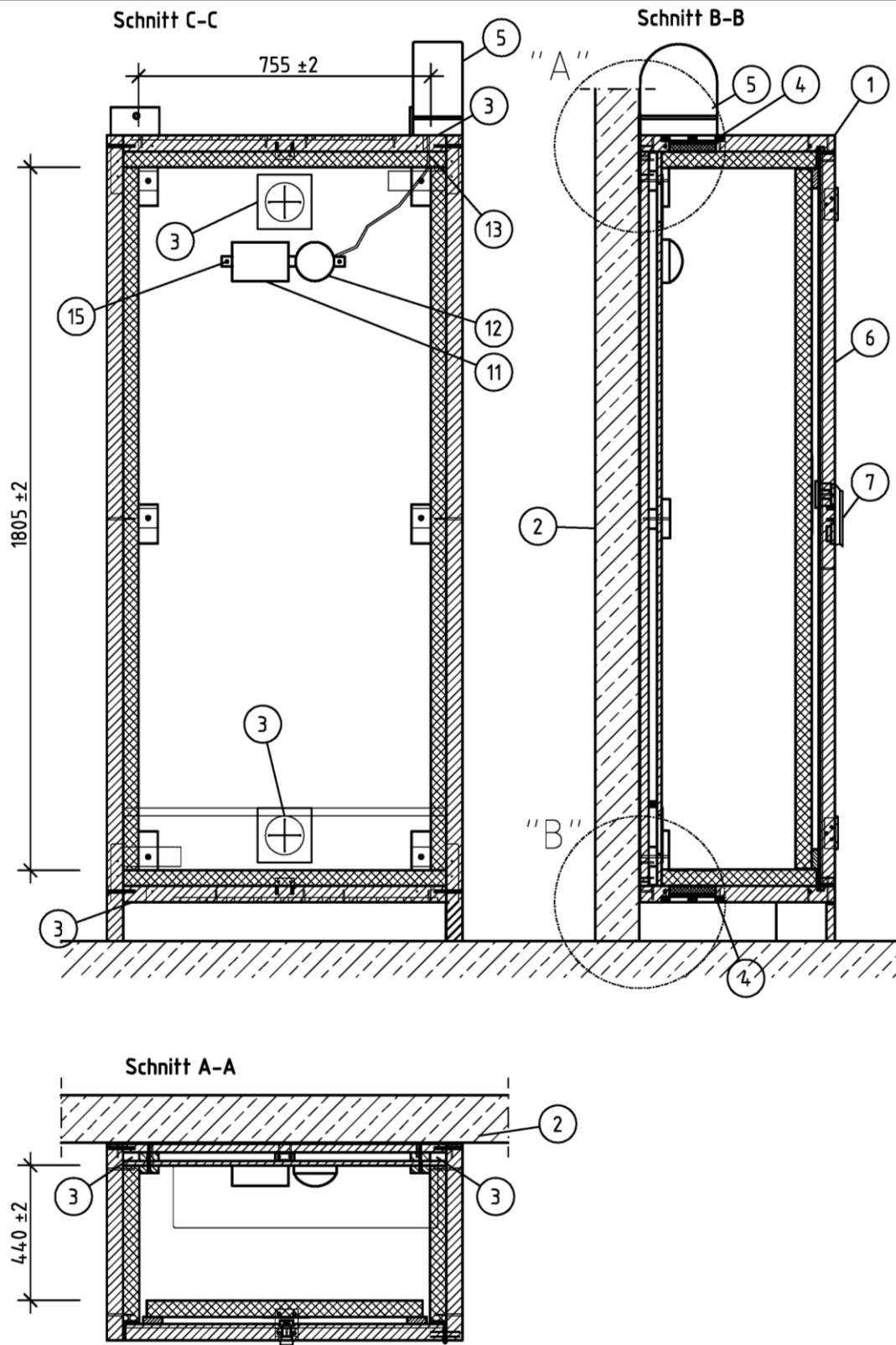
Anlage 4



Brandschutzgehäuse ES3XXX 2-flügelig mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Ansichten

Anlage 5

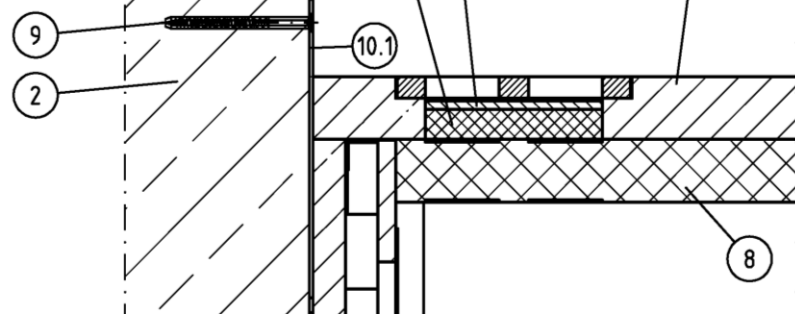


Brandschutzgehäuse ES3XXX 2-flügelig mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

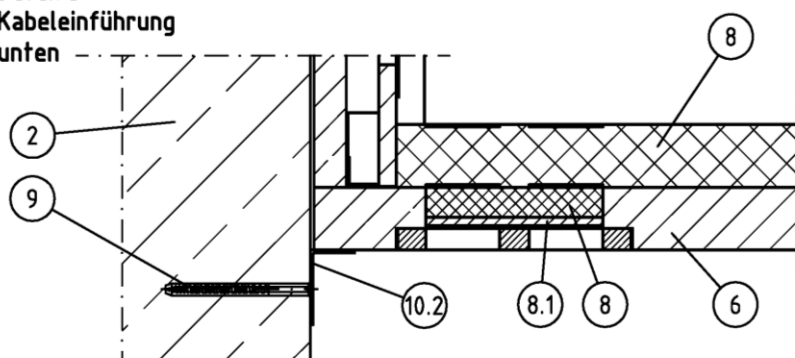
Schnitte

Anlage 6

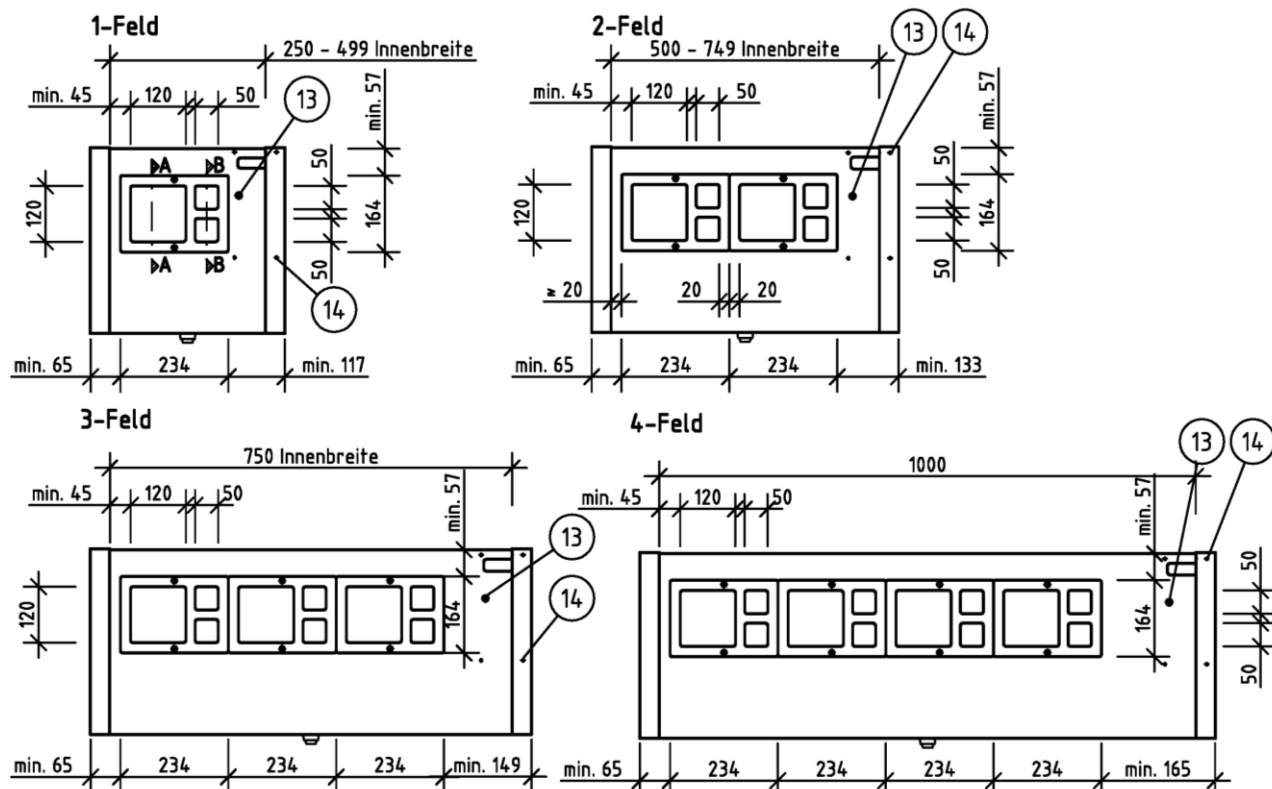
Detail A
Kabeleinführung
oben



Detail B
Kabeleinführung
unten



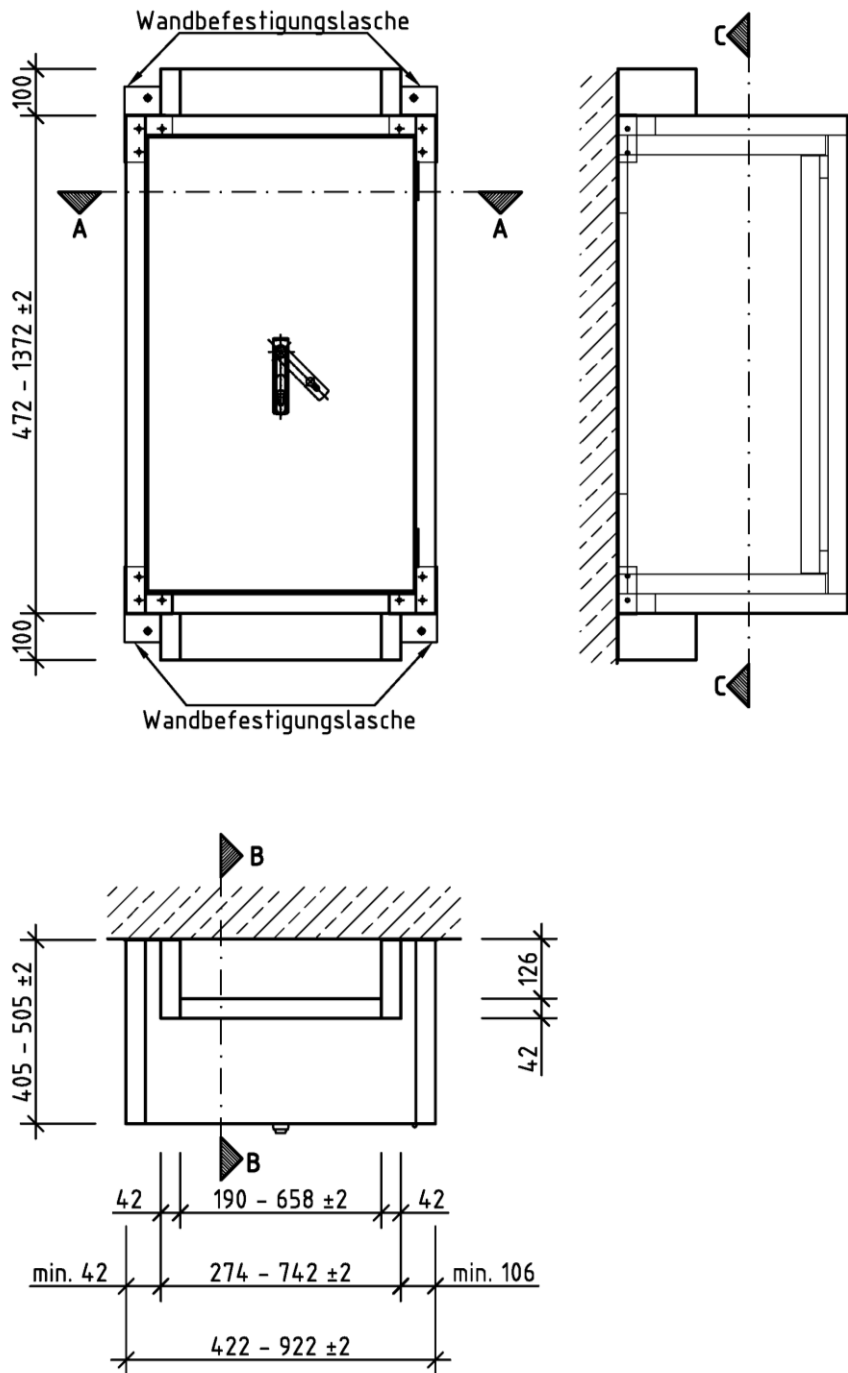
Detail Z - Übersicht Kabeleinführung



Brandschutzgehäuse EH3XXX/ES3XXX einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Details A + B; Z;
Schnitt A - A

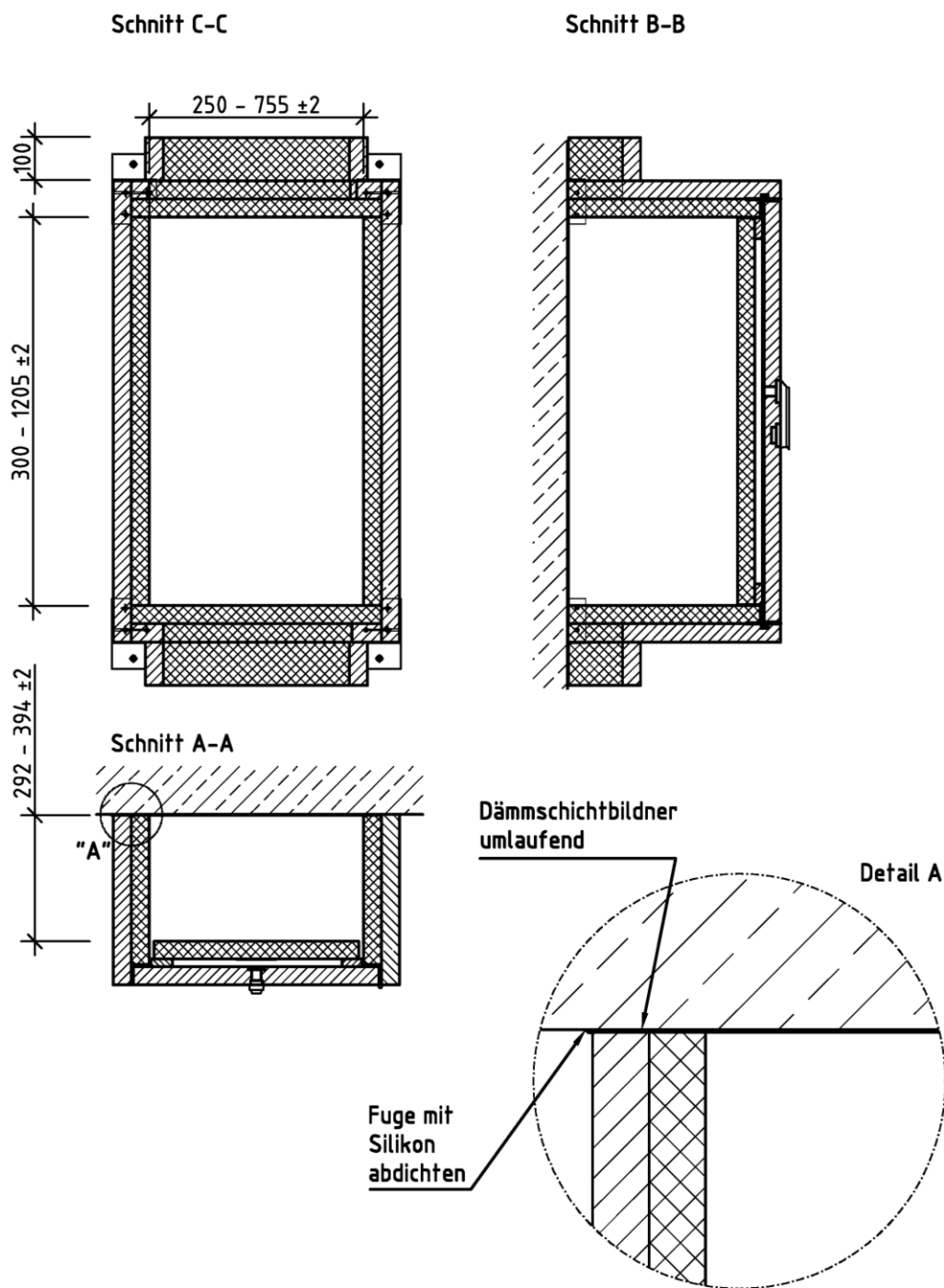
Anlage 7



Brandschutzgehäuse EU3XXX mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Ansichten

Anlage 8

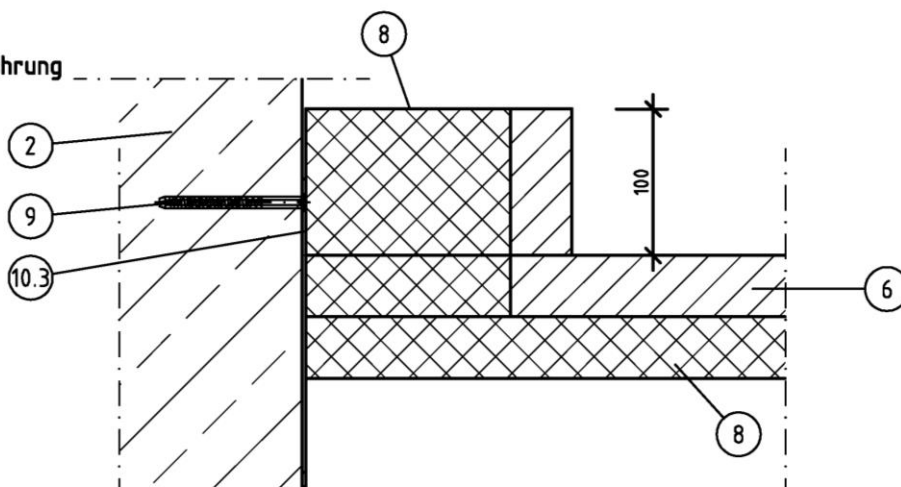


Brandschutzgehäuse EU3XXX mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

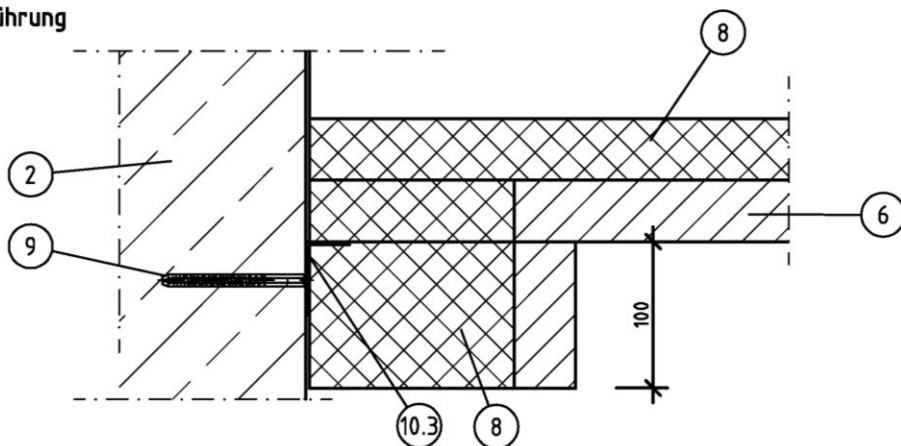
Schnitte

Anlage 9

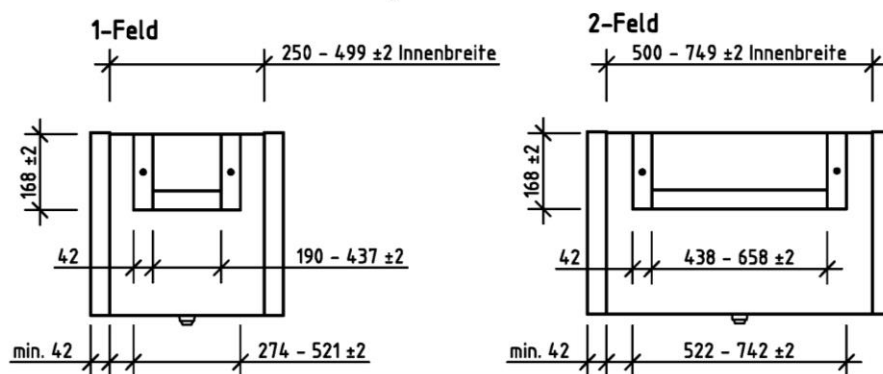
Detail A
Kabeleinführung
oben



Detail B
Kabeleinführung
unten



Detail Z - Übersicht Kabeleinführung

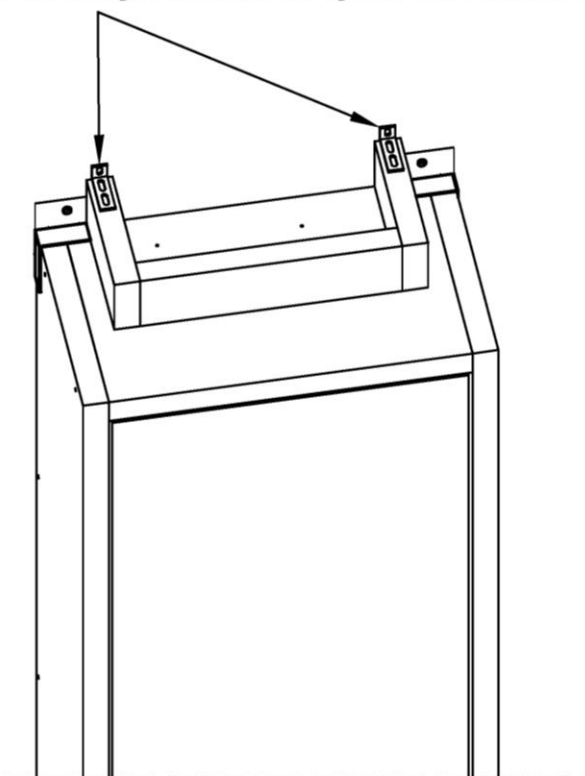


Brandschutzgehäuse EU3XXX mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

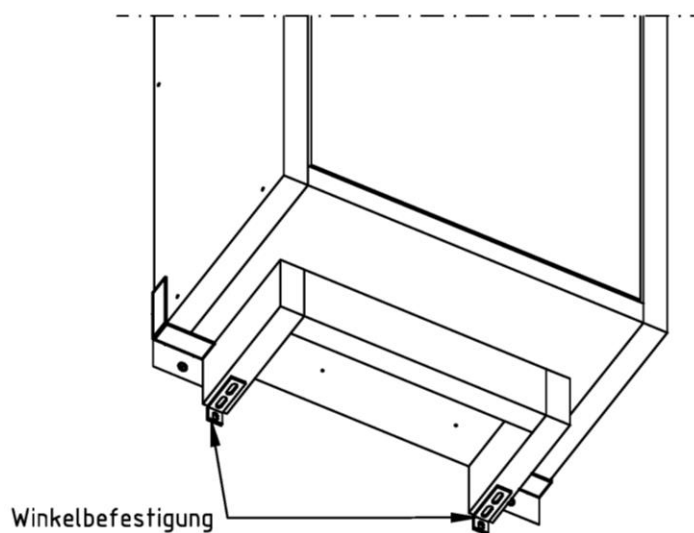
Details A +B; Übersicht

Anlage 10

Winkelbefestigung für Kabelkragen EABK bei Montage auf dem PRIOELEC-Gehäuse



Winkelbefestigung für Kabelkragen EABK bei Montage unter dem PRIOELEC-Gehäuse

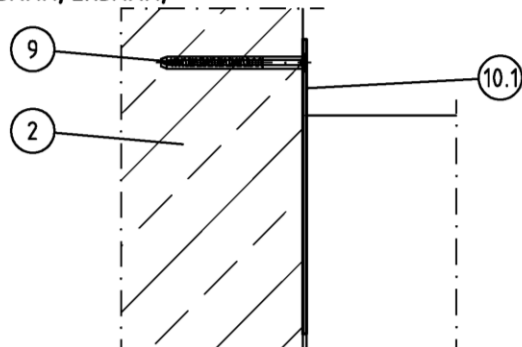


Brandschutzgehäuse EU3XXX mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

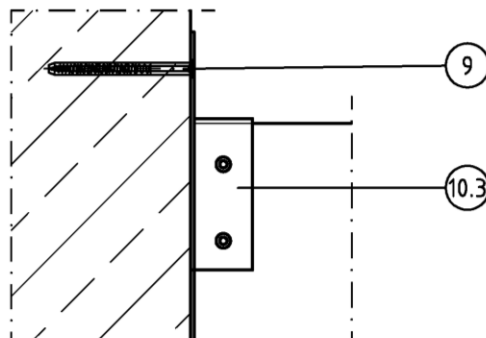
Winkelbefestigung Kabelkragen EABK

Anlage 11

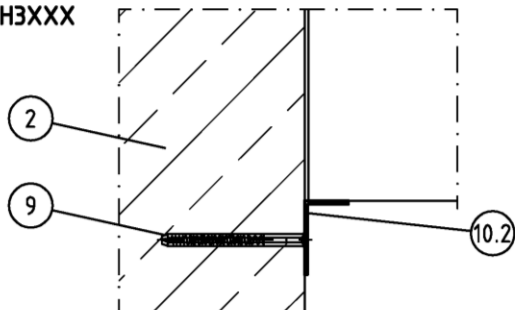
Detail Aufhängelasche oben:
ES3XXX, EH3XXX,



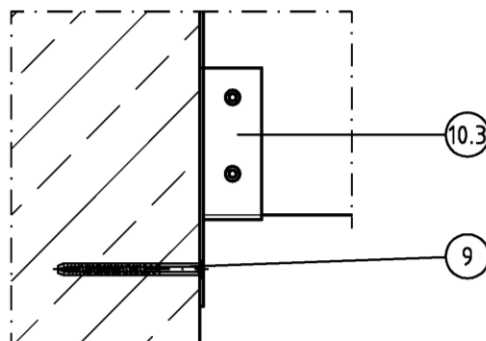
Detail Aufhängelasche oben:
EU3XXX



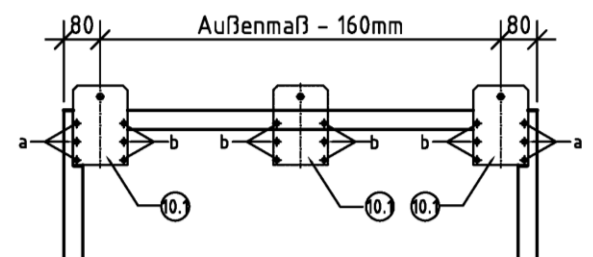
Detail Winkel unten:
EH3XXX



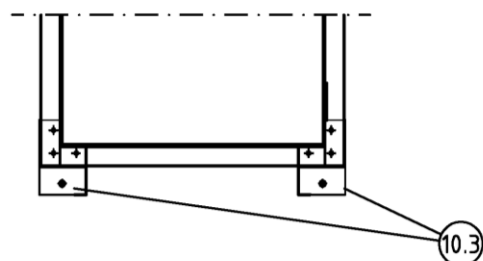
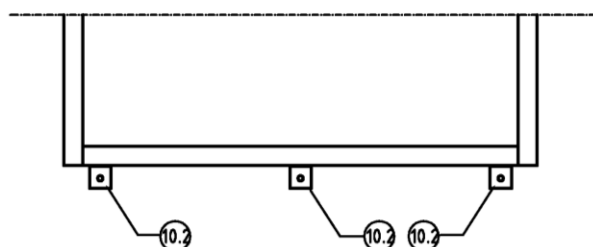
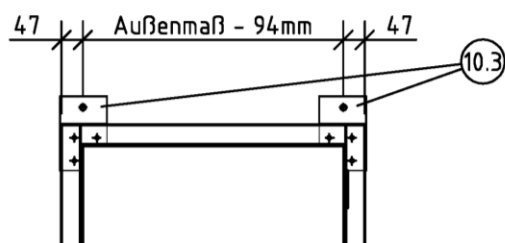
Detail Aufhängelasche unten:
EU3XXX



Aufhängelasche/Winkel
Ansicht Gehäuserückseite



Aufhängelasche
Ansicht EU3XXX



mittlere Aufhängelasche bzw. Winkel ab 3-Feld breiten EH/EU-Brandschutzgehäusen

a) Schraube mit selbstschneidendem Gewinde 4,5x70 (Beipack)

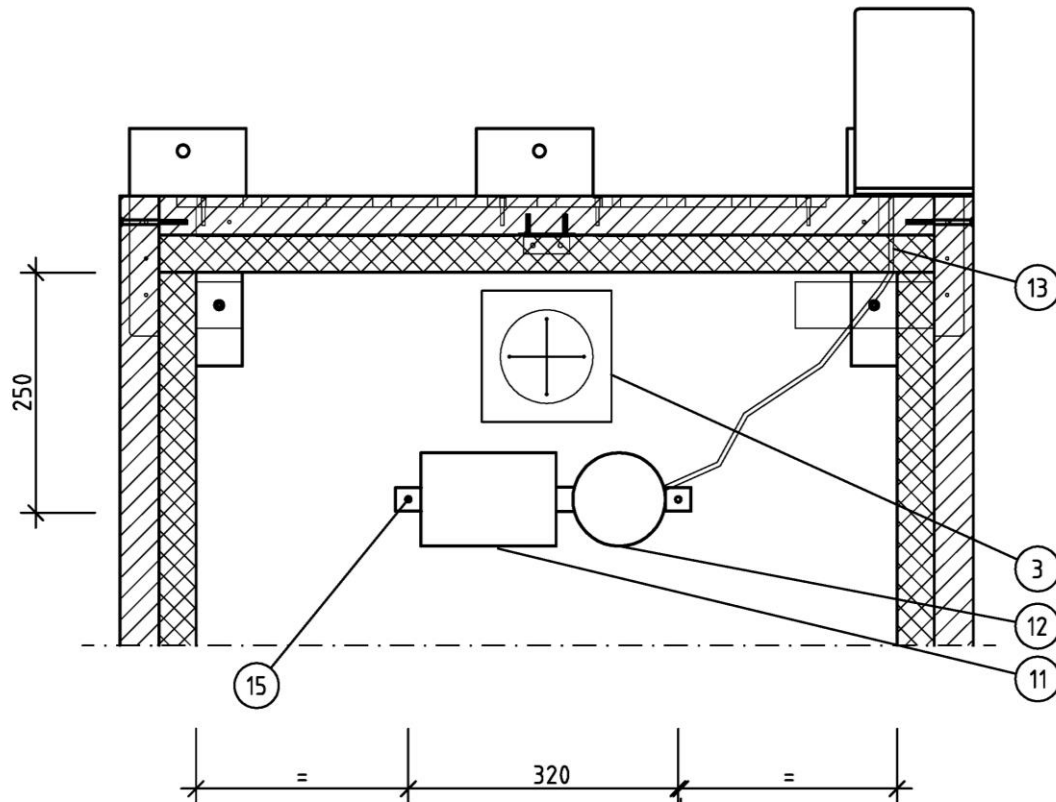
b) Schraube mit selbstschneidendem Gewinde 4,5x35 (Beipack)

Brandschutzgehäuse EH3XXX / ES3XXX / EU3XXX mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Detail Aufhängelasche/Winkel an Gehäuserückseite

Anlage 12

Vorbohrungen für Rauchmelder und Netzteil



Rauchmelder und Netzteil direkt auf der Rückwand aufgeschraubt oder an einem Geräteträger im oberen Drittel des Brandschutzgehäuses befestigt.

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen
Vorbohrungen für Befestigung Rauchmelder und Netzteil, Ausschnitt

Anlage 13

Bauteile	
Pos.	Bezeichnung
1	Brandschutzgehäuse (BSG)
2	Massiwand gem. Abschnitt 1.2.3
3	Lüftungsöffnung
4	Kabeleinführung oben/unten
5	Lüftungsanschluss als Ausstattungsvariante
6	PRIODEK - H
7	Schwenkhebel
8	Dämmung
9	Befestigungsmittel gem. Abschnitt 2.1.5
10.1	Aufhängelasche
10.2	Winkel
10.3	Auhängelasche EU3XXX
11	Netzteil (optional)
12	Rauchmelder (optional)
13	Kabeleinführung Versorgungskabel Lüfter
14	Vorbohrungen für Befestigung Lüfter
15	Vorbohrungen für Befestigung Netzteil und Rauchmelder

Brandschutzgehäuse EH3XXX/ES3XXX/EU3XXX mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Bauteileliste

Anlage 14

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den Bausatz für Brandschutzgehäuse vom Typ "EH3xxx"*, Typ "EU3xxx"* bzw. vom Typ "ES3xxx"* (Zulassungsgegenstand) hergestellt/errichtet hat;
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung/Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- das Brandschutzgehäuse vom Typ "EH3xxx"*, Typ "EU3xxx"* bzw. vom Typ "ES3xxx"* mit einer Feuerwiderstandsdauer von **mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-47 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/Hersteller des Brandschutzgehäuses gestellt hat, hergestellt/errichtet wurde(n) und
- die für die Herstellung/Errichtung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
Ort, Datum

.....
Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

* nicht Zutreffendes streichen

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 15